



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Jürgen Baumgärtner, Alexander König, Jochen Kohler, Hans Ritt, Josef Schmid, Angelika Schorer, Thorsten Schwab, Klaus Stöttner, Martin Wagle** und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Dr. Fabian Mehring, Hans Friedl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Manfred Eibl, Susann Enders, Dr. Hubert Faltermeier, Tobias Gotthardt, Eva Gottstein, Wolfgang Hauber, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Alexander Hold, Nikolaus Kraus, Rainer Ludwig, Gerald Pittner, Bernhard Pohl, Kerstin Radler, Robert Riedl, Gabi Schmidt, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Baukammergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 18/28882)**

Der Landtag wolle beschließen:

§ 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
 2. In Art. 58 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „BauGB“ die Wörter „sowie die Errichtung und Änderung von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB“ eingefügt.
2. Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.

Begründung:

Der Änderungsantrag sieht eine Erweiterung des Genehmigungsverfahren in Art. 58 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für die Errichtung und Änderung bauplanungsrechtlich privilegierter Solaranlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b des Baugesetzbuches (BauGB) vor.

Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht hat der Bundesgesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2023 in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB Vorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, entlang von Autobahnen und Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen innerhalb eines 200-Meter-Korridors bauplanungsrechtlich privilegiert. Diese Vorhaben sind im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Bundesgesetzgeber legt dabei zugrunde, dass Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen ohnehin durch optische und akustische Belastungen vorgeprägt sind, sodass eine Belegung mit PV-Anlagen auch ohne vorherige Durchführung eines Bauleitplanverfahrens ermöglicht werden soll. Durch die bauplanungsrechtliche Privilegierung wird die Flächenkulisse für Freiflächen-PV-Anlagen erheblich erweitert (BT-Drs. 20/4704, S. 17).

Verfahrensrechtlich hat die bauplanungsrechtliche Privilegierung von Freiflächen-PV-Anlagen auf Flächen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB die Durchführung eines Baugenehmigungsverfahrens zur Folge.

Bis zur Einführung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB war für die Errichtung sämtlicher Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich, da diese als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB im Außenbereich regelmäßig bauplanungsrechtlich unzulässig waren und wegen der erheblichen Flächeninanspruchnahme Spannungen auslösen können, die in einem Bauleitplanverfahren bewältigt werden müssen. Mit dem Erfordernis der Bauleitplanung war einerseits sichergestellt, dass sich die Gemeinden und Städte bei der Standortwahl einbringen können, andererseits konnten satzungs-, also bebauungsplankonforme Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO verfahrensfrei errichtet werden.

Die Privilegierung von PV-Anlagen entlang von Autobahnen und an ausgebauten Schienenwegen mit zwei Hauptgleisen wird zu einer erhöhten Anzahl an Baugenehmigungsverfahren führen, die bislang aufgrund der Verfahrensfreiheit bei der Aufstellung eines Bebauungsplans für derartige Anlagen nicht erforderlich waren. Die Genehmigungsverfahren wären für die unteren Bauaufsichtsbehörden (Landratsämter, kreisfreie Städte, Große Kreisstädte und Delegationsgemeinden) mit einer deutlichen Mehrbelastung verbunden.

Die Aufnahme in das Genehmigungsfreistellungsverfahren führt nicht nur zur beschleunigten Errichtung der geplanten Vorhaben, sondern auch zu einer Minderung des Verwaltungsaufwands. Durch die unveränderte Beibehaltung des Art. 58 Abs. 2 Satz 2 BayBO gilt Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Nr. 5 BayBO entsprechend. Die Gemeinden haben damit die Möglichkeit, innerhalb eines Monats die Durchführung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen und eine präventive Prüfung durch die untere Bauaufsichtsbehörde herbeizuführen. Die Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 1 Nr. 5 BayBO kann insbesondere bei der Befürchtung möglicher Nutzungskonflikte zwischen den unterschiedlichen öffentlichen Belangen, insbesondere von Natur-, Umwelt- und Artenschutz, sowie bei Diskussionsbedarf über den Standort erfolgen.

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren entbindet den Bauherren nach Art. 55 Abs. 2 BayBO nicht von der Einhaltung der materiell öffentlich-rechtlichen Anforderungen, insbesondere derjenigen des Bundesfernstraßengesetzes.